



ARTENSCHUTZ



Fotodokumentation bei Landschildkröten

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 53.2
Georg-Friedrich-Händel-Straße 3
35578 Wetzlar



Telefon: 0641 303-5555
Fax: 0611 327644506
E-Mail: Corinna.Vahrenkamp@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.de
www.facebook.com/rp.giessen



WARUM SOLL ICH MEINE SCHILDKRÖTE FOTOGRAFIEREN?

Für alle streng geschützten Landschildkrötenarten, wie z.B. die Griechische Landschildkröte, wurde in 2001 eine Kennzeichnungsverpflichtung eingeführt, nach der solche Tiere entweder mit einem Transponder oder mittels einer Fotodokumentation gekennzeichnet werden müssen.

Was vielleicht etwas merkwürdig erscheint, hat jedoch einen handfesten Hintergrund. Noch immer werden Jahr für Jahr Landschildkröten aus ihren Herkunftsländern Korsika, Griechenland, Türkei oder aus Afrika ohne Papiere nach Deutschland geschmuggelt. Viele dieser Tiere gehen schon auf dem Transport qualvoll ein.



Strahlenschildkröten (*Geochelone radiata*), Schmuggelsendung - ZA München-Flughafen

Um den illegalen Handel mit Schildkröten zu erschweren, wurde daher die Verpflichtung zur Kennzeichnung gesetzlich verankert. Diese soll bewirken, dass Schildkröten (wie auch andere Arten) eindeutig einem Herkunftsnachweis zugeordnet werden können. Ziel ist es, zu verhindern, dass Nachweise von verstorbenen Tieren missbräuchlich für illegale Exemplare weiterverwendet werden.

WELCHE KENNZEICHNUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Nach den Regelungen der Bundesartenschutzverordnung hat die Halterin/der Halter hinsichtlich der Kennzeichnungsmethoden die Wahl zwischen einem Transponder (auch Mikrochip genannt) und einer Fotodokumentation. So kann eine Schildkröte ab einem Gewicht von 500 g mit einem artenschutzrechtlichen Mikrochip gekennzeichnet werden. Dieser ist von einem Tierarzt zu implantieren und kann über ein Lesegerät abgelesen werden. Die Artenschutzbehörde (für Mittelhessen das RP Gießen) vermerkt die Transpondernummer auf dem Herkunftsnachweis.

Alternativ dazu kann die Fotodokumentation als Kennzeichnung gewählt werden. Bis zu einem Gewicht der Schildkröten von 500 g ist jedoch in jedem Fall auf die Fotodokumentation zurückzugreifen, da ein Transponder aus tierschutzrechtlichen Gründen noch nicht eingesetzt werden darf. Die Fotodokumentation wird mit dem Herkunftsnachweis fest verbunden. Einen solchen Nachweis könnte man quasi wie einen „Personalausweis“ für die Schildkröte betrachten, der u. U. auch bei einem Diebstahl die Beweislage klären könnte.

Die Fotodokumentation und alternativ dazu der Transponder sind nur für streng geschützte Reptilienarten vorgesehen. So fällt z. B. die Vierzehenlandschildkröte als „nur“ besonders geschützte Art nicht unter diese Kennzeichnungsregelung.



WIE MUSS DIE FOTODOKUMENTATION AUSSEHEN?

Landschildkröten weisen ganz individuelle Merkmale im Bauch- und Rückenpanzerbereich auf, die sich bei jedem Exemplar eindeutig unterscheiden lassen.



Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni boettgeri*),

Die Fotodokumentation soll daher ein Rücken- und ein Bauchpanzerbild umfassen. Bei diesen Individualmerkmalen handelt es sich bei den Europäischen Landschildkröten um das Halswirbel- und das letzte Rückenwirbelschild auf dem Rückenpanzer sowie um die Kreuzungslinien auf dem Bauchpanzer. Strahlenschildkröten unterscheiden sich anhand der Zeichnung des 3. Wirbelschildes und des 4. Bauchschildpaares.

Damit diese Merkmale gut erkennbar sind, ist es wichtig, senkrecht von oben und möglichst bildfüllend zu fotografieren. Zum Größenvergleich sollte neben die Schildkröte ein Lineal oder Zollstock gelegt werden. Auch kann spezielles kariertes Papier den Größenmaßstab verdeutlichen.

Die ersten Lichtbilder werden von der zuständigen Artenschutzbehörde an die entsprechenden EU-Bescheinigungen geheftet und gesiegelt.

WIE MUSS DIE FOTODOKUMENTATION AUSSEHEN?

Alle weiteren Fotos klebt die Halterin/der Halter, mit Unterschrift und Datum versehen, eigenständig unter Angabe des aktuellen Gewichts in die dafür vorgesehenen Anlagen der Bescheinigung ein. Auf dem Herkunftsnachweis bzw. auf dessen Anlagen ist in der Regel vermerkt, wann die Fotodokumentation fortzuführen ist.

WIE OFT MUSS DIE DOKUMENTATION WIEDERHOLT WERDEN?

Nach den letzten wissenschaftlichen Untersuchungen konnten die Intervalle zum Fotografieren von Jungtieren der Arten Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*), Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*) und Breitrand-schildkröte (*Testudo marginata*) festgelegt werden.

		Fototermin	Geeignetes Fotoalter
1. Fotosatz	Jahr 0 (Schlupf-jahr)	Herbst (Sep.-Nov.)	1-3 Monate
2. Fotosatz	Jahr 1	Frühjahr (März-Mai)	ca. 8 Monate
3. Fotosatz	Jahr 1	Herbst (Sep.-Nov.)	ca. 14 Monate
4. Fotosatz	Jahr 2	Herbst (Sep.-Nov.)	ca. 26 Monate
5. Fotosatz	Jahr 3	Herbst (Sep.-Nov.)	ca. 38 Monate

Quelle: Natur- und Landschaft, Heft 1 (2007), S. 19; (Dr. C. Bender, Dr. K. Henle und P. M. Kornacker)

(Ab 3. Jahr: mehrjährige Fotografier-Intervalle (ca. 2-3 Jahre, bei vollständig ausgewachsenen Tieren auch länger)

Für alle anderen kennzeichnungspflichtigen Landschildkrötenarten (Ägyptische Landschildkröte, Strahlenschildkröte, Spaltenschildkröte) und für Tiere der oben genannten Arten, die älter als drei Jahre sind, gilt der Grundsatz, dass die Halterin/der Halter eigenverantwortlich die maßgeblichen Panzerveränderungen anhand von aktualisierten Lichtbildern individuell festzuhalten hat.

WIE OFT MUSS DIE DOKUMENTATION WIEDERHOLT WERDEN?

Wichtig ist, dass die Veränderungen in ihrem Verlauf ausreichend dokumentiert werden. Denn nur so kann im Zweifelsfall nachgewiesen werden, dass es sich bei der Schildkröte tatsächlich um das „richtige“ Tier handelt.

Bitte beachten Sie auch, dass nach den Bestimmungen der Bundesartenschutzverordnung jede Fotodokumentation mit der Angabe des aktuellen Gewichts ergänzt werden muss. Die Fotodokumentation wird neben den vorgenannten Schildkrötenarten auch bei anderen streng geschützten Reptilienarten (z.B. Madagaskar-Hundskopffboa) anerkannt.

ANSPRECHPARTNER

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema oder auch zu anderen artenschutzrechtlichen Fragestellungen haben, stehen Ihnen das RP-Artenschutzteam selbstverständlich gern zur Verfügung:

Zuständig für

Landkreis Gießen:

Gerhard Schulze-Velmede, Tel.: 0641 303-5550
E-Mail: Gerhard.Schulze-Velmede@rpgi.hessen.de

Landkreise Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis:

Martin Schab, Tel.: 0641 303-5561
E-Mail: Martin.Schab@rpgi.hessen.de

Vogelsbergkreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf:

Corinna Vahrenkamp, Tel.: 0641 303-5555
E-Mail: Corinna.Vahrenkamp@rpgi.hessen.de

Das **Meldewesen** wird betreut von:

Sylke Lemp, Tel.: 0641 303-5563
E-Mail: Sylke.Lemp@rpgi.hessen.de

Melanie Schmidt, Tel.: 0641 303-5559
E-Mail: Melanie.Schmidt@rpgi.hessen.de